

Turbon AG

Hattingen

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Aktienrückkaufangebot
der Turbon AG
Ruhrdeich 10, 45525 Hattingen**

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 131.634 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der
Turbon AG
(nachfolgend "Turbon-Aktien")

ISIN DE0007504508
WKN 750 450

zum Rückkauf eingereichte Turbon-Aktien:

ISIN DE000A1E9AU8
WKN A1E 9AU

gegen Zahlung einer Geldleistung

in Höhe von € 6,80 je Turbon-Aktie

Annahmefrist:

Mittwoch, den 01. Dezember 2010, bis Donnerstag, den 16. Dezember 2010, 12:00 Uhr
(MEZ)

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind auf dieses Rückkaufangebot **nicht** anzuwenden (siehe unten Abschnitt Ziffer 1.1).

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Durchführung des Rückkaufangebots nach deutschem Recht

Das Aktienrückkaufangebot der Turbon AG mit Sitz in Hattingen (Anschrift: Ruhrdeich 10, 45525 Hattingen, nachfolgend auch die "**Gesellschaft**") ist ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot zum Erwerb eigener Aktien. Das Angebot wird als "**Angebot**" oder "**Rückkaufangebot**", diese Angebotsunterlage als "**Angebotsunterlage**" bezeichnet. Maßgeblich für die Durchführung des Rückkaufangebots ist ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Merkblatt vom 9. August 2006 bekannt gegeben (siehe <http://www.bafin.de>), dass sie im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, ihre

Verwaltungspraxis zur Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) auf den Rückerwerb eigener Aktien dahingehend geändert hat, dass das WpÜG bei einem öffentlichen Angebot der Zielgesellschaft zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung findet. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht einzuhalten. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung und Billigung noch zur Durchsicht vorgelegt.

Aktionäre der Turbon AG werden nachfolgend jeweils als "**Turbon-Aktionär**" und zusammen als "**Turbon-Aktionäre**" bezeichnet.

1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird im Internet unter der Adresse <http://www.turbon.de> und im elektronischen Bundesanzeiger (<http://www.ebundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Vorgenannte Veröffentlichungen erfolgen in deutscher Sprache. Zusätzlich wird unter <http://www.turbon.de> eine nicht bindende englischsprachige Übersetzung dieser Angebotsunterlage veröffentlicht.

Über diese Veröffentlichung hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht, nicht öffentlich verbreitet, registriert oder zugelassen. Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Turbon-Aktionäre können deshalb insbesondere nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen.

1.3 Ad-hoc-Mitteilungen zum Rückkaufangebot

Die Gesellschaft hat am 25. November 2010 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) durch Ad-hoc-Mitteilung über die DGAP Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität mbH (DGAP) veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots ist auch im Internet unter <http://www.turbon.de> abrufbar.

1.4 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. DAS ANGEBOT

2.1 Inhalt des Angebots

Die Turbon AG bietet hiermit allen Turbon-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zum Kaufpreis von

€ 6.80 je Turbon-Aktie

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Etwaige auf die gekauften und erworbenen Turbon-Aktien entfallenden Dividendenansprüche für das Geschäftsjahr 2010 stehen nicht den dieses Angebot annehmenden Turbon-Aktionären zu.

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 131.634 Turbon-Stückaktien, was bis zu ca. 3,61 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 131.634 Turbon-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe von Abschnitt Ziffer 3.5 verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots

beginnt am **Mittwoch, den 01. Dezember 2010**, und endet am **Donnerstag, den 16. Dezember 2010, 12:00 Uhr (MEZ)** (Annahmefrist).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot **keine** Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich dafür entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist bekannt geben.

2.3 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich.

3. DURCHFÜHRUNG DES ANGELOTS

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Gesellschaft hat die Baader Bank AG, Unterschleißheim, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

Die Turbon-Aktionäre können das Angebot dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrer Depotbank, jeweils mit Sitz oder einer Niederlassung in Deutschland, erklären.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Turbon-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in die ISIN DE000A1E9AU8 umgebucht worden sind (**zum Rückkauf eingereichte Turbon-Aktien**). Die Umbuchung wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der Turbon-Aktien in die separate ISIN gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18.00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also voraussichtlich bis Montag, den 20. Dezember 2010, 18.00 Uhr (MEZ). **Bankarbeitstag** meint einen Tag, an dem (i) Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

Den Turbon-Aktionären wird von ihrer Depotbank ein Formular für die Annahme dieses Angebots zur Verfügung gestellt. Die Annahme des Angebots ist auch in einer anderen schriftlichen Form möglich, soweit die durch das Formular vorgesehenen Angaben in dieser

Erklärung vorhanden sind und die Erklärung darüber hinaus nicht von der durch das Formular vorgegebenen Erklärung abweicht.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender Turbon-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- a) erklären die annehmenden Turbon-Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Turbon-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
- b) weisen die annehmenden Turbon-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die separate ISIN bei der Clearstream Banking AG umzubuchen; und (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Aktien mit der separaten ISIN unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Baader Bank AG, Unterschleißheim, als Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wobei gegebenenfalls gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 eine lediglich teilweise (verhältnismäßige) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen erfolgt;
- c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Turbon-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- d) weisen die annehmenden Turbon-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream Banking AG in die separate ISIN eingebuchten Turbon-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- e) übertragen und übereignen die annehmenden Turbon-Aktionäre die zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf die Gesellschaft; und
- f) erklären die annehmenden Turbon-Aktionäre, dass ihre zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem betreffenden Turbon-Aktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen (siehe unten Abschnitt Ziffer 3.5) - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien nach näherer Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden Turbon-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Abschnitt Ziffer 3.2 bezeichneten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen ab. Die Turbon-Aktionäre, die ihre Turbon-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden keine Dividende mehr für diese Turbon-Aktien erhalten.

3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an die Depotbanken Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 – auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft. Soweit Turbon-Aktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, die verbleibenden Turbon-Aktien in die ursprüngliche ISIN zurückzubuchen.

Die Clearstream Banking AG wird diejenigen Turbon-Aktien, die die Gesellschaft im Rahmen dieses Rückkaufangebots – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 – erwirbt, auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream Banking AG buchen. Dies geschieht Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises durch die Gesellschaft über Clearstream Banking AG an die jeweiligen Depotbanken der dieses Angebot annehmenden Turbon-Aktionäre. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen Turbon-Aktionärs genannt ist. Der Kaufpreis wird voraussichtlich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen.

Im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Kaufpreis dem Aktionär gutzuschreiben.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich insgesamt auf bis zu 131.634 Turbon-Aktien, das entspricht bis zu ca. 3,61 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Sofern im Rahmen dieses Angebots über die Depotbanken mehr als 131.634 Turbon-Aktien zum Erwerb eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der angebotenen Aktien (131.634) zur Anzahl der insgesamt angedienten Aktien, berücksichtigt. Die Gesellschaft erwirbt von jedem Aktionär den verhältnismäßigen Teil der von ihm jeweils angedienten Aktien. Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

3.6 Sonstiges

Alle mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der Turbon-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den Turbon-Aktionären selbst zu tragen.

Die zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien sind infolge der Zuweisung einer eigenen ISIN nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die Turbon-Aktionäre können ihre zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien daher nicht im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse Düsseldorf sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Hamburg, München und Stuttgart handeln. Die nicht zum Rückkauf eingereichten Turbon-Aktien sind weiterhin handelbar.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag besteht nicht. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

4. GRUNDLAGEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit € 10.333.208,93 und ist in 3.642.000 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Gesellschaft hält derzeit 232.566 eigene Aktien (entspricht einem Anteil am Grundkapital von ca. 6,39%). Die Turbon-Aktien werden im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse Düsseldorf sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. September 2010 hat die Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 2 zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt:

a) Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital von maximal 10 vom Hundert zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. August 2015.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Mittelwert der Aktienkurse (Eröffnungskurse der Turbon-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei dem jeweiligen Tag des Erwerbs vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten).

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Angebotspreis den vorgenannten Mittelwert der Aktienkurse an den letzten drei Börsentagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern das Angebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten.

b) Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht unterschreitet. Die Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Als maßgeblicher Börsenpreis für eine anderweitige Veräußerung im Sinne der

vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Aktienkurse gemäß lit. a) während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

c) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung nach lit. b) verwandt werden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung gemäß lit. a) erworbenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einziehung der zurückerworbenen Aktien auch dergestalt vornehmen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend der Zahl der eingezogenen Aktien zu ändern.

e) Die Ermächtigungen unter lit. b) und lit. d) können jeweils einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

4.2 Aktienrückkauf

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass die Gesellschaft ein öffentliches Rückkaufangebot an alle Turbon-Aktionäre richtet. Der Beschluss für ein öffentliches Rückkaufangebot erfolgte unter Berücksichtigung der relativ niedrigen Börsenumsätze in Turbon-Aktien.

Über eine Verwendung der Aktien nach Abschluss des Rückkaufangebots im Rahmen der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2010 beschlossenen Verwendungsmöglichkeiten ist noch nicht entschieden.

5. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS

Der Angebotspreis für die Turbon-Aktien berücksichtigt die in der Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2010 (vgl. oben Abschnitt Ziffer 4.1) enthaltenen Vorgaben für die Kaufpreisfestsetzung. Danach darf bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Eröffnungskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Der durchschnittliche Eröffnungskurs der Aktien betrug an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots gerundet € 6,34.

Der Angebotspreis für die Turbon-Aktien in Höhe von € 6,80 enthält damit einen Zuschlag in Höhe von ca. 7,26 % und überschreitet diesen durchschnittlichen Schlusskurs somit um nicht mehr als 20 %.

6. SITUATION DER TURBON-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der Turbon-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist auf dem derzeitigen Niveau halten und wie er sich entwickeln wird.

Turbon-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, werden bis auf weiteres zu eigenen Aktien der Gesellschaft. Aus den eigenen Aktien der Gesellschaft stehen dieser keine Rechte zu, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Turbon-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit entsprechend zu und die Beteiligung jedes Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

7. STEUERN

Die Gesellschaft empfiehlt den Turbon-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

8. SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft wird nur das Endergebnis des durchgeführten Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am siebten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen zu berücksichtigen sind.

Die sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen nur im Internet unter <http://www.turbon.de>, sofern nicht weitergehende Veröffentlichungspflichten bestehen.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein Turbon-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Hattingen, im November 2010

Turbon AG
Der Vorstand